



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

*Hamburg University of Applied Sciences*

# Hochschulanzeiger

**Nr. 04 / 2006 vom 28. November 2006**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Justitiariat (A. Horstmann)  
Tel.: 040/42875-9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 04.09.2006 (HmbHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 7 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.09.2004, zuletzt geändert am 30.06.2006

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

## Inhaltsverzeichnis:

- 3 Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre vom 23. November 2006
- 5 Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester im Rahmen eines Auswahlverfahrens für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre vom 23. November 2006
- 6 Ordnung über den Zugang zum Studium in dem Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management vom 23. November 2006
- 7 Richtlinie gemäß § 1 Abs. 3 der „Ordnung über den Zugang zum Studium in dem Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management“ vom 16. November 2006
- 8 Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 23. November 2006
- 10 Fakultätsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 23. November 2006

**Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)  
für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für die  
Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management , Logistik/ Technische  
Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre**

**Vom 23. November 2006**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. November 2006 nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 513) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Public Management am 16. November 2006 nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. S. 1550), beschlossene „Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management , Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/ Technische Betriebswirtschaftslehre“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 513) nach den Bestimmungen der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amtl.Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl.Anz. 2006 S. 1535). Diese Ordnung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nr. 1, 5 HZG bzw. § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a HAWAZO für die Studiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/ Technische Betriebswirtschaftslehre. Im nachfolgenden Text wird auf die HAWAZO Bezug genommen.

**§ 2 Auswahlverfahren**

(1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b HAWAZO verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 6 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a, 11 HAWAZO. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 3 HAWAZO sind in Absatz 2 geregelt.

(2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15 Punkten), multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 3 (maximal 45 Punkte).
- b) Die Note im Fach Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15), multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 1 (maximal 15 Punkte); für den Leistungskurs Mathematik zusätzlich 10 Punkte.
- c) Die Note im Fach Englisch der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15), multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 1 (maximal 15 Punkte).
- d) Die Note im Fach Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15), multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 (maximal 30 Punkte). Soweit die Hochschulzugangsberechtigung keine Deutschnote ausweist, wird die Abschlussnote einer von der Hochschule anerkannten Deutschprüfung mit den im vorangegangenen Satz genannten Punkten bewertet.

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 2 ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los. Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung fehlen, werden mit 0 Punkten bewertet.

(4) Den in den Hochschulzugangsberechtigungen ausgewiesenen Noten werden die Punkte nach einer von der Fakultät aufzustellenden Tabelle zugeordnet (Absatz 2 Buchstaben a bis d). Die anerkannten deutschen Sprachprüfungen (Absatz 2 Buchstabe d) werden in einer von der zuständigen Stelle der Hochschulverwaltung herausgegebenen Liste aufgeführt.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Die Regelung des § 2 gilt erstmals zum Wintersemester 2007/08. Für das Sommersemester 2007 erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, 11 HAWAZO ausschließlich nach dem Auswahlkriterium der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 HAWAZO); im Übrigen gelten die Quoten nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 – 3 HAWAZO.

**Hamburg, den 23. November 2006**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

### **Auflistung der anerkannten deutschen Sprachprüfungen für den Hochschulzugang**

Auflistung der anerkannten deutschen Sprachprüfungen, die dem Nachweis der für ein Hochschulstudium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse dienen:

- TestDaF (min. TDN 4 in jedem Teil)
- DSH2 oder DSH3\* einer deutschen Hochschule
- Zentrale Oberstufenprüfung [ZOP] vom Goethe Institut
- Deutsches Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz [Zweite Stufe]
- Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts

\* Die DSH ist für zwei Jahre gültig.

Weitere Einzelheiten siehe unter <http://www.haw-hamburg.de/International.119.0.html> .

**Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)  
für die Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester im Rahmen eines  
Auswahlverfahrens für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management,  
Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/ Technische Betriebswirtschaftslehre**

**Vom 23. November 2006**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. November 2006 nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 513) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Public Management am 16. November 2006 nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004, zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. S. 1550), beschlossene „Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester im Rahmen eines Auswahlverfahrens für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/ Technische Betriebswirtschaftslehre“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 513) nach den Bestimmungen der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 1535). Diese Ordnung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 8, 5, 6 HZG bzw. §§ 14, 8, 11 HAWAZO für die Studiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/ Technische Betriebswirtschaftslehre. Im nachfolgenden Text wird auf die HAWAZO Bezug genommen.

**§ 2 Auswahlverfahren**

(1) Voraussetzung für die Bewerbung für ein höheres Fachsemester ist neben dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen, wie sie für das erste Fachsemester gelten (siehe § 3 HAWAZO), die Vorlage einer entsprechenden Einstufung in ein höheres Fachsemester. Die Einstufungsbescheinigung wird von der oder den zuständigen Stellen der Fakultät erteilt, die vom Dekan der Fakultät benannt wird bzw. werden. In der Einstufungsbescheinigung kann zusätzlich festgestellt werden, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.. Es ist zulässig, eine vorläufige Einstufungsbescheinigung auszustellen, sofern nicht ausreichend Zeit besteht, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eine endgültige Einstufungsbescheinigung auszustellen.

(2) Die Studienplätze werden ausschließlich nach folgenden Kriterien vergeben:

- a) Bewerberinnen und Bewerber aus einem Diplomstudiengang müssen ein Vordiplomzeugnis mit mindestens der Note befriedigend (3,0) eines entsprechenden wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs vorlegen.
- b) Alle übrigen Bewerberinnen oder Bewerber müssen eine Hochschulbescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass sie in einem entsprechenden wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens 90 Kreditpunkte nach dem ECT-System erworben haben und die Durchschnittsnote der Leistungen mindestens befriedigend (3,0) beträgt.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, die Nachweise für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule als beglaubigte Kopien vorzulegen.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2007.

**Hamburg, den 23. November 2006**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Ordnung über den Zugang zum Studium in dem Bachelorstudiengang  
Außenwirtschaft/Internationales Management**

**Vom 23. November 2006**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. November 2006 nach §§ 108 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. 2006 S. 494), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Public Management am 16. November 2006 nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004, zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. S. 1550), beschlossene „Ordnung über den Zugang zum Studium in dem Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1**

- (1) Zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung sind Bewerberinnen und Bewerber zum Studium in dem Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nur berechtigt, wenn sie aufgrund besonderer englischer Sprachkenntnisse imstande sind, den Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu folgen, an ihnen in englischer Sprache aktiv teilzunehmen und Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorarbeit in englischer Sprache zu erbringen.
- (2) Der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse wird durch Vorlage
  - a) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „sehr gut“ (mindestens 13 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „gut“ (mindestens 10 Punkte),
  - b) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests oder
  - c) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben a) und b) genannten Leistungen gleichwertig sind,erbracht.
- (3) In einer vom Dekanat zu erlassenden Richtlinie werden Regelungen darüber getroffen, welche international anerkannten englischen Sprachtests (siehe oben Buchstabe b) sowie Bescheinigungen über im Ausland erbrachte Leistungen (siehe oben Buchstabe c) anerkannt werden.

**§ 2**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft und gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2007/08.

**Hamburg, den 23. November 2006**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Richtlinie gemäß § 1 Abs. 3 der „Ordnung über den Zugang zum Studium in dem Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management“**

**Vom 16. November 2006**

Das Dekanat der Fakultät Wirtschaft und Public Management hat am 16. November 2006 folgende Richtlinie über die anerkannten englischen Sprachtests und über die Mindestanforderungen an die Bescheinigung über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten englischsprachigen Leistungen erlassen:

**1. Anerkannte englische Sprachtests**

- 1.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language)  
Mindestergebnis: score 500 oder entsprechende Punktzahl im Computer- oder Internet-Testverfahren
- 1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)  
Mindestergebnis: band 6
- 1.3 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English)  
Mindestergebnis: C
- 1.4 CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English)  
Mindestergebnis: C

**2. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch**

- 2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im Englisch sprechenden Ausland
- 2.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im Englisch sprechenden Ausland

**Hamburg, den 16. November 2006**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Dekanat der Fakultät Wirtschaft und Public Management**

# **Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Vom 23. November 2006**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. November 2006 nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 513) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Public Management am 16. November 2006 nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. S. 1550), in Verbindung mit § 10 Absatz 1 HZG beschlossene „Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Ausländerquote für Bildungsausländerinnen und –ausländer (internationale Studierende) nach §§ 4 Absatz 2, 6 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a), 11 der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)“ vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. S. 1401) für alle Studiengänge mit Ausnahme der künstlerischen Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Bildungsausländerinnen und –ausländer sind nach § 4 Absätze 1 und 2 HAWAZO Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, die deutschen nicht gleichgestellt sind.

## **§ 2 Auswahlverfahren**

(1) Für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer stehen in jedem Studiengang jeweils bis zu 15% der Studienplätze nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) HAWAZO zur Verfügung. Die danach nicht vergebenen Studienplätze kommen der Auswahlquote nach § 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a) zugute.

(2) Bewerberinnen und Bewerber können nur am Auswahlverfahren des Studiengangs, für den sie sich beworben haben, teilnehmen, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 Absatz 6 HAWAZO, insbesondere die Nummern 2, 4 und 5, erfüllen.

(3) Die Studienplätze werden in den jeweiligen Studiengängen nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (bis zu 40 Punkten),
- b) studiengangsbezogene Berufsausbildung und sonstige praktische Tätigkeiten (u.a. Praktikum) (bis zu 15 Punkten),
- c) über die für den Hochschulzugang erforderlichen deutschen Mindestsprachkenntnisse hinausgehende deutsche Sprachkenntnisse (bis zu 10 Punkten),
- d) Motivationsschreiben (5 Punkte),
- e) studienerefolgsrelevante Leistungen (z.B. besondere Sprachkenntnisse) (bis 10 zu Punkten).

Der Nachweis des Vorliegens der zu den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Kriterien erfolgt durch die Vorlage deutscher oder englischer Dokumente entweder im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Für Originale oder amtliche Beglaubigungen in anderen Sprachen sind entsprechende amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.



(4) Auf der Grundlage der nach Absatz 3 Satz 1 ermittelten Gesamtpunktzahl wird für alle Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 50 Punkte erreicht haben, eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los. Die im Rahmen der Ausländerquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nur an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in die Rangliste aufgenommen worden sind.

(5) Der Ausschuss regelt die weiteren Einzelheiten in Richtlinien, die insbesondere Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien und der Punktevergabe enthalten.

### **§ 3 Auswahlausschuss für internationale Studierende**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Auswahlausschuss für internationale Studierende. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- ein Mitglied aus dem Präsidium
- je ein Mitglied pro Fakultät aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, das vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt wird,
- zwei vom Präsidium auf unbestimmte Dauer bestellte Mitglieder aus der Hochschulverwaltung.

Gleichzeitig mit den Mitgliedern sind deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. Bei Entscheidungen über die Vergabe von Studienplätzen hat nur das Mitglied derjenigen Fakultät Stimmrecht, der die Studiengänge zugeordnet sind, deren Studienplätze verteilt werden sollen.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Das aus dem Präsidium stammende Mitglied führt den Vorsitz. Aus dem Kreis der Mitglieder ist des Weiteren eine Protokollführerin oder ein Protokollführer zu bestimmen. Über den Verlauf der Sitzung und die getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, aus welchem sich die wesentlichen Gründe für die Zulassung oder die Ablehnung ergeben. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der oder die Vorsitzende und eine Angehörige oder ein Angehöriger aus der Hochschulverwaltung. Die Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit getroffen. Kommt es zur Stimmgleichheit, ist die Stimme des vorsitzenden Mitglieds ausschlaggebend. Zur Regelung der weiteren Einzelheiten des Verfahrens kann sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2007.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 23. November 2006**

# **Fakultätsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Vom 23. November 2006**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften hat am 23. November 2006 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 494), die vom Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 12. Oktober 2006 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 4 HmbHG beschlossene Fakultätsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Präambel**

Die in dem bisherigen Fachbereich Sozialpädagogik vorhandenen Studiengänge und Organisationseinheiten wollen auch weiterhin eine konstruktive Zusammenarbeit auf der Grundlage von gegenseitigem Respekt und Vertrauen pflegen und einvernehmlich die Interessen der Fakultät vertreten.

## **Abschnitt I**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Soziale Arbeit und Pflege (S&P) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), bestehend aus dem bisherigen Fachbereich Sozialpädagogik.

#### **§ 2**

Departments in der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege der HAW Hamburg

(1) Die Fakultät richtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre folgende Departments ein:

- Department Soziale Arbeit
- Department Pflege und Management.

(2) Die Departments sind als Studienbereiche Organisationseinheiten der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege. Die Departments werden von einer Leiterin bzw. einem Leiter des Departments sowie einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter geleitet. Über die Bildung beziehungsweise Aufhebung von Departments beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg.

#### **§ 3**

Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich Beschäftigten der Fakultät, Personen, die mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind sowie die der Fakultät zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden.

## **Abschnitt II**

### **Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane**

#### **§ 4**

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Fakultätsdekanat und der Fakultätsrat.

#### **§ 5**

Fakultätsdekanat

(1) Das Fakultätsdekanat besteht aus einer Fakultätsdekanin oder einem Fakultätsdekan, mindestens einer Prodekan oder einem Prodekan sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Amtszeit der

Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei Jahre.

(2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Prodekaninnen oder Prodekane werden von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Diese Auswahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium ist am Auswahlverfahren zu beteiligen.

(3) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltungsleitung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Fakultätsdekanats. Das Präsidium regelt die Zuordnung der Verwaltungsaufgaben zwischen der Präsidialverwaltung und der Fakultätsverwaltung nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschule insgesamt.

(4) Dem Fakultätsdekanat obliegen gemäß § 90 Absatz 5 HmbHG folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der der Fakultät vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät,
2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung bei freien oder freierwerdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 HmbHG auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg sowie die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibvereinbarungen,
3. Erstellung von Vorschlägen an das Präsidium für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetz vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S.465),
4. Entscheidung über die Lehrverpflichtung,
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,
6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 HmbHG,
7. alle sonstigen Aufgaben, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

(5) Das Fakultätsdekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6

### Aufgaben der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans

Der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Fakultät mit dem Präsidium.

## § 7

### Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege wählen gemäß der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Fakultätsdekaninnen und -dekanen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. acht Professorinnen oder Professoren,
2. drei Mitglieder des akademischen Personals,
3. ein TVP - Mitglied,
4. drei Studierende.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter, d. h. die Prodekanin oder der Prodekan der Fakultät, den Vorsitz. Hat die Fakultät mehr

als eine Prodekanin oder einen Prodekan, übernimmt die oder der Dienstältere die Vertretung. Sind die Dekanatsmitglieder nach Satz 1 bis 3 verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Professoren die Sitzung.

(5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Aufgaben des Fakultätsrates

(1) Nach § 91 Absatz 2 HmbHG obliegen dem Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungs- und Studienordnungen sowie Satzungen nach § 40 HmbHG,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 37 HmbHG und Satzungen über Hochschulauswahlverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen,
3. Entscheidung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg,
4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG einschließlich des Erlasses der Fakultätsordnung,
5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,
6. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“
7. Einsetzung von Berufungsausschüssen, § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG bleibt davon unberührt,
8. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
9. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Fakultätsdekanats,
10. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

(2) Aufgaben nach Absatz 1 sind im speziellen folgende Aufgaben:

1. Wahl der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans,
2. Bestätigung der Wahl der Prodekaninnen und Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
3. Wahl und Abwahl der Leiterinnen und Leiter der Departments und deren Stellvertretung,
4. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans,
5. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Fakultätsdekanat und dem Präsidium,
6. Bestellung von Lehrbeauftragten,
7. Einrichtung von Forschungsschwerpunkten,
8. Beschluss der Widmung und Antrag auf Ausschreibung einer Professur,
9. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan.

## § 9 Sitzung des Fakultätsrates

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrates, Prodekaninnen und Prodekane, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Leiterinnen oder die Leiter der Departments sowie der Organisationseinheit ZEPRA, die nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, sind beratende Mitglieder und haben bei den Sitzungen ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht.

(3) Auf die Geschäftsordnung des Fakultätsrates Soziale Arbeit und Pflege wird verwiesen.

§ 10  
Ausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.
- (2) Zur Förderung der Forschung setzt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss ein, dem Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche und Verwaltungsmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät angehören. Die oder der Vorsitzende des Forschungsausschusses ist Mitglied des Fakultätsrates mit beratender Stimme. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung der HAW Hamburg.
- (3) Jedem Department können Prüfungsausschüsse und Studienreformausschüsse zugeordnet werden.

**Abschnitt III**

**Zusammensetzung und Aufgaben der Departments**

§ 11  
Aufgabe der Departments

Aufgabe der Departments ist es, die Absolventinnen und Absolventen zu wissenschaftlicher und berufsfeldbezogener Arbeit sowie zu verantwortlichem Handeln zu befähigen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben in der Lehre werden Departments eingerichtet, die für die Planung und Durchführung des Lehrangebots zuständig sind. Die Studiengänge der Fakultät werden jeweils einem Department zugeordnet.

§ 12  
Organisation

- (1) Die Leitung eines Departments obliegt einer Leiterin oder einem Leiter des Departments sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören müssen. Diese werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Departments sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreter beträgt vier Jahre.
- (2) Die jeweiligen Departments sollen pro Studiengang über eine Studienfachberaterin oder einen Studienfachberater sowie über eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule verfügen; letztere legen die curricularen Grundsätze für die Gestaltung der Praxisphasen in den Studiengängen fest. Für die Organisation von einzelnen Studiengängen können Studiengangsbeauftragte eingesetzt werden.

§ 13  
Aufgaben der Leitung der Departments

Die Leitung der Departments ist für die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Lehrbetriebs zuständig. Ihr obliegen Aufgaben im Bereich der Lehre und des Studiums, insbesondere:

1. Sicherstellung der inhaltlichen Weiterentwicklung und Festlegung der Studienpläne bzw. Curricula,
2. Vorbereitung der Veranstaltungsplanung für die Studiengänge des Departments,
3. Sicherstellung der inhaltlichen Abstimmung mit dem jeweils anderen Department, insbesondere über den Einsatz von Lehrenden und über die Gestaltung und Begleitung der Praxissemester,
4. Sicherstellung der Studienfachberatung,
5. Sicherstellung der Prüfungsorganisation,
6. Vorschlag zur Auswahl von Lehrbeauftragten,
7. Sicherstellung der Praxissemesterbegleitung,
8. Erstellung der Entwürfe für Studien- und Prüfungsordnungen.

**Abschnitt IV**

**Organisationseinheit ZEPRA**

§ 14  
Einrichtung und Leitung

- (1) Die Fakultät richtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Organisationseinheit „ZEPRA - Zentrum für Praxisentwicklung und Studienerfolg“ ein.

(2) Für diese Organisationseinheit wird eine Leiterin bzw. ein Leiter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder der Leitung der Organisationseinheiten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(3) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Organisationseinheiten beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg.

#### § 15 Aufgabenbereich ZEPRA

(1) ZEPRA arbeitet eng mit dem Fakultätsdekanat und den Leitungen der Departments zusammen und unterstützt das Leistungsangebot der Fakultät in Lehre, Forschung und Weiterbildung.

(2) Der Organisationseinheit ZEPRA obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Organisation und Betreuung der Praxisphasen in Abstimmung mit den Departments,
2. Initiierung und Umsetzung von Programmen der Fort- und Weiterbildung für Führungskräfte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Organisationen des Sozial- und Gesundheitsbereichs,
3. Verleihung der staatlichen Anerkennung im Studiengang Soziale Arbeit,
4. Förderung des fachlichen Austausches und Sicherstellung einer engen Kooperation zwischen Praxisfeldern und der Fakultät,
5. Organisation und Koordination von Lehrevaluation und Maßnahmen zur Steigerung des Studienerfolgs,
6. Initiierung, Unterstützung und Umsetzung von Projekten der Fakultät zur Praxisentwicklung, insbesondere im Bereich der Evaluation,
7. Übernahme von Dienstleistungsaufgaben für die Fakultät, insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Workshops.

### **Abschnitt V**

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### § 16

(1) Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft.

(2) Änderungen der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege erfolgen nach der Regelung des § 38 der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und der Fakultätsdekaninnen und -dekanen in der jeweils geltenden Fassung. Diese Fakultätsordnung gilt nach Änderungen gemäß Satz 1 solange fort bis ein neu konstituierter Fakultätsrat eine neue Fakultätsordnung beschließt.

**Hamburg, den 23. November 2006**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**